

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

Ernst Jennrich geriet dort eher zufällig in die Menschenmenge am Gefängnis-Komplex und kam an einen Karabiner, mit dem er zwei Schüsse abfeuerte. Das Oberste Gericht der DDR forderte später die Todesstrafe für die ihm vorgeworfene Ermordung eines Wachmanns.

Vom 16. bis 21. Juni 1953 kam es in fast 700 Städten und Gemeinden der DDR zu Demonstrationen und Streiks. Beginn der 17. Juni noch als Arbeiteraufstand, entwickelte er sich schnell zum Volksaufstand weiter. Er nahm vielerorts revolutionäre Züge an, bevor er mit Hilfe von russischen Panzern unterdrückt wurde.

Die Industriemetropole Magdeburg gehörte mit einer Zahl von etwa 50.000 Demonstranten zu den Städten, in denen sich die Volkserhebung am 17. Juni am intensivsten entwickelte. Die Elbestadt war ein Zentrum des Schwermaschinenbaus. Hier gab es mehrere große Werke mit zehntausenden Beschäftigten. Viele hatten von den Streiks und Demonstrationen in Ost-Berlin aus westlichen Radiosendern erfahren. Unter dem Ruf "Magdeburg folgt den Berlinern" zogen schließlich etwa 10.000 Arbeiterinnen und Arbeiter zum Stadtzentrum. Dort vereinigten sich mehrere große Demonstrationzüge.

Die Aufständischen besetzten eine Anzahl staatlicher Einrichtungen, darunter das Rathaus, die Bezirksleitungen der SED und der Freien Deutschen Jugend (FDJ) sowie den Bezirksvorstand der DDR-Einheitsgewerkschaft FDGB. Je länger die Demonstrationen andauerten, desto gewalttätiger wurden die Proteste. Immer wieder kam es bei diesen Besetzungen und Erstürmungen zu Zusammenstößen mit den Ordnungskräften.

Insgesamt wurden drei Zivilisten, zwei Polizisten und ein Stasi-Offizier getötet. Daneben gab es etliche Verletzte. Gegen Mittag trafen zwei sowjetische Panzer ein und sowjetische Soldaten begannen, den Aufstand zu unterbinden. Sowjetische Militärtribunale übernahmen die Bestrafung tatsächlicher oder vermeintlicher Rädelsführer des Aufstands.

Der Fall des 42-jährigen Gärtners Ernst Jennrich zeigt, wie willkürlich solche Todesurteile zustande kamen. Jennrich war am 17. Juni 1953 mit einem seiner vier Söhne im Stadtgebiet Magdeburgs unterwegs. Gegen Mittag trafen beide im Stadtzentrum auf die Demonstranten am Hasselbachplatz. Aus Neugier ging Ernst Jennrich dann zur Menschenmenge am nur unweit entfernten Gefängnis-Komplex in Magdeburg-Sudenburg. Wie er in späteren Verhören beim MfS zugab, kam er dort in den Besitz eines Karabiners der Polizei und feuerte zwei Schüsse ab. Die ihm vorgeworfene Erschießung eines Wachmanns bestritt er aber stets vehement. Schließlich habe er nach den Schüssen die Waffe zerschlagen, um sie unbrauchbar zu machen.

Ohne schlüssige Beweise, jedoch belastet durch Zeugenaussagen einiger VP-Angehöriger, wurde Ernst Jennrich am 25. August 1953 vom Bezirksgericht Magdeburg wegen Boykotttätigkeit und Terror zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Der Magdeburger Bezirksstaatsanwalt legte dagegen Protest ein, dem sich das Oberste Gericht der DDR anschloss. Das Oberste Gericht hob das Urteil auf, weil angeblich die Aussagen der Zeugen für den Mordvorwurf an einem der Wachmänner ausreichend gewesen seien. Der Fall wurde neu verhandelt und das Bezirksgericht Magdeburg verurteilte Ernst Jennrich am 6. Oktober 1953 zum Tode. Am 20. März 1954 wurde Ernst Jennrich im Zuchthaus Dresden durch Enthauptung hingerichtet.

Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140

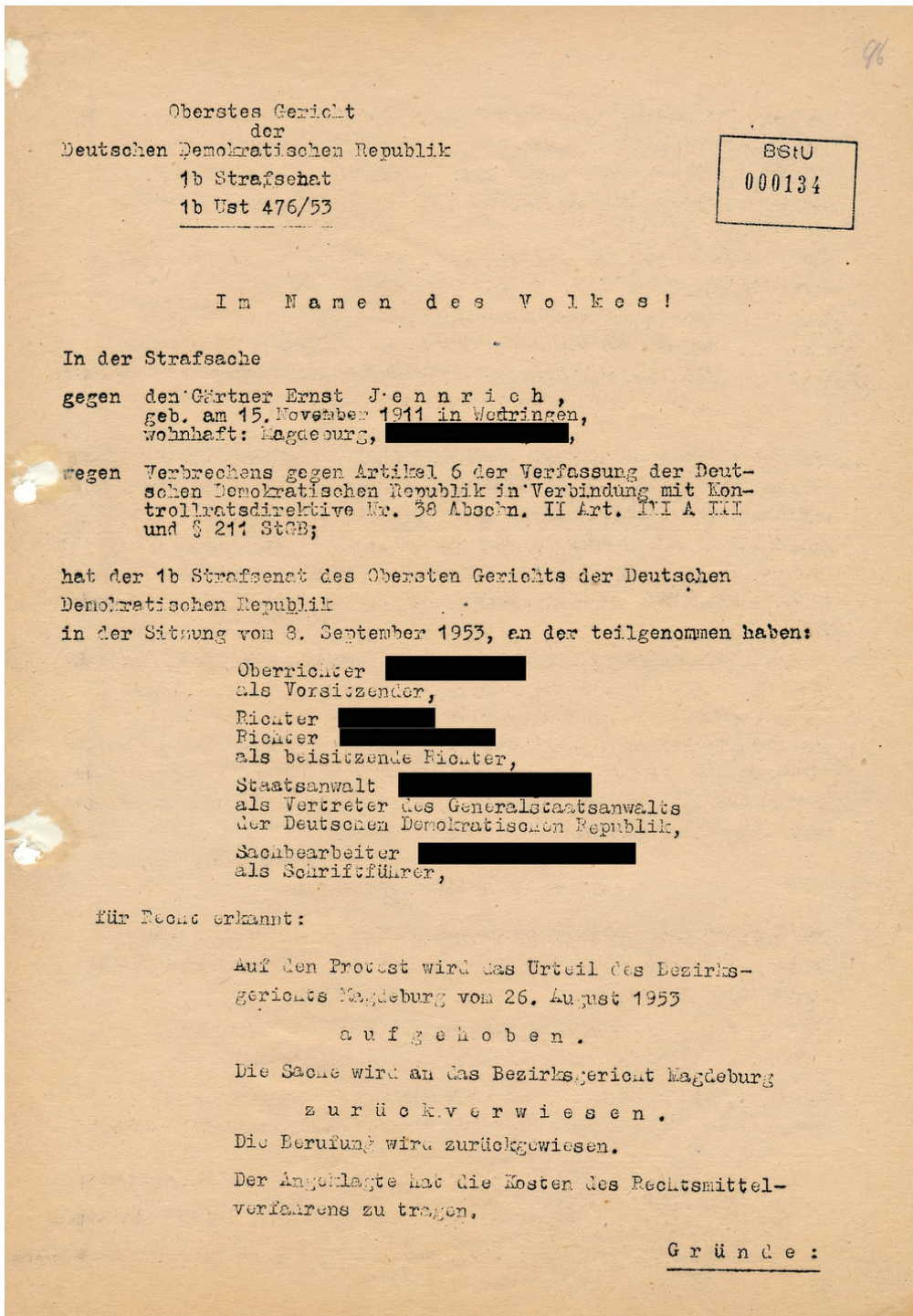
Metadaten

Dienst Einheit: Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik Datum: 11.9.1953

Rechte: BStU

Überlieferungsform: Dokument

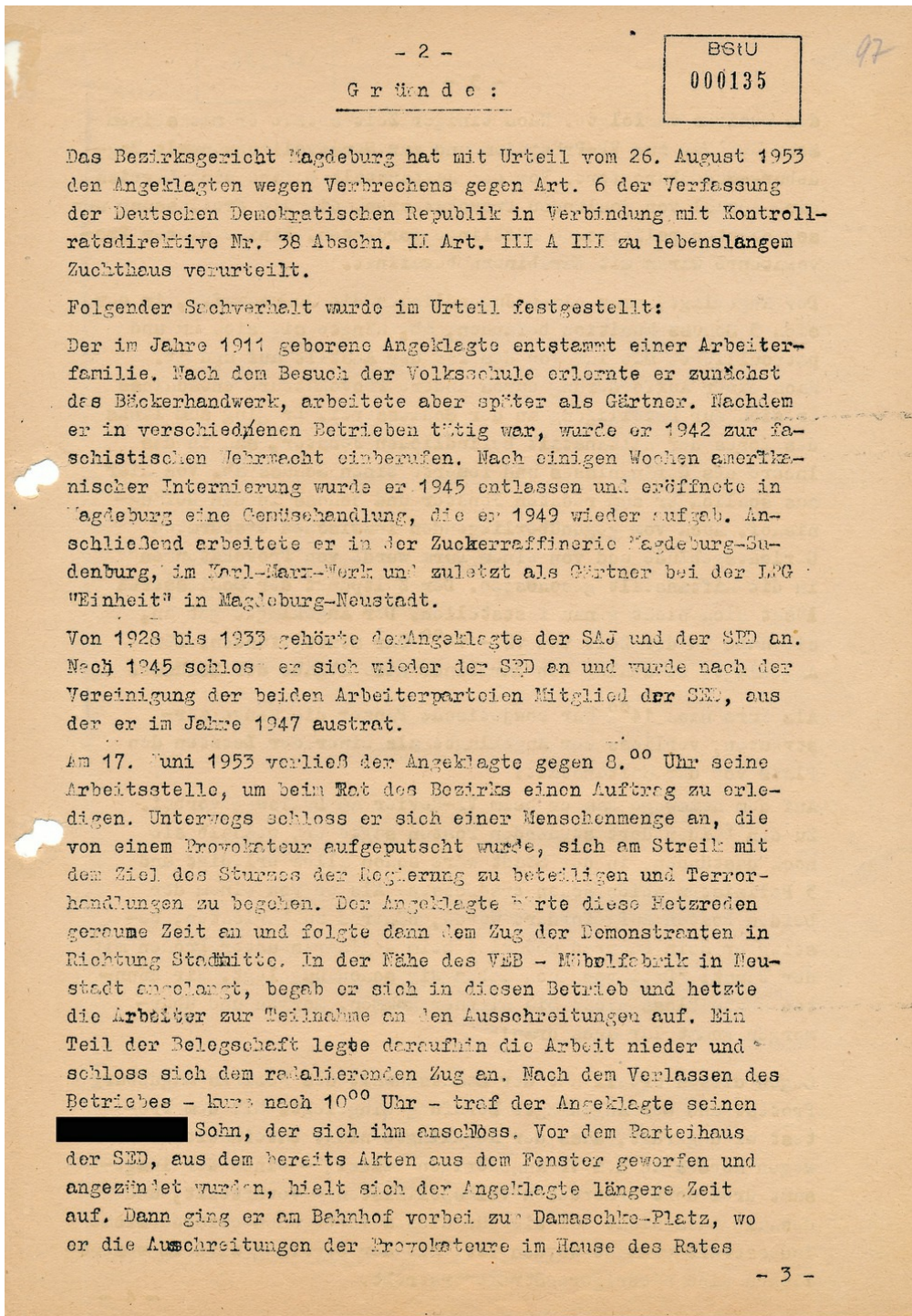
Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich



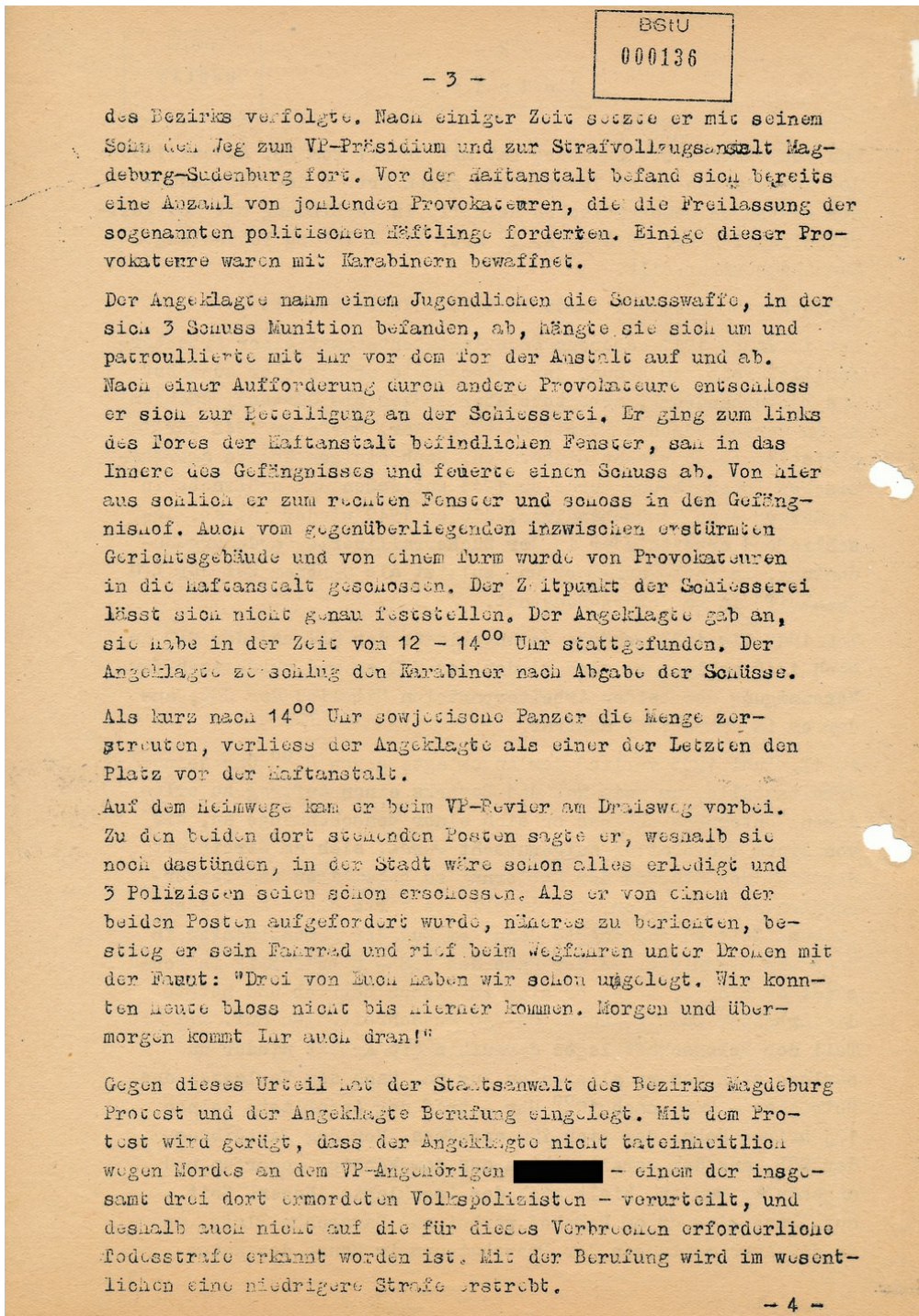
Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140

Blatt 134

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich



Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich



Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140

Blatt 136

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

- 4 -

98

Der Protest hatte Erfolg, während die Berufung nicht durchgreifen konnte.

Das Bezirksgericht hat geprüft, ob der Angeklagte den VP-Angehörigen Gaidzik ermordet hat und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht bewiesen sei, dass der Angeklagte der Mörder Gaidziks ist. Das Bezirksgericht glaubt zwar dem Zeugen [REDACTED] (im Urteil irrtümlich als Zeuge [REDACTED] bezeichnet), dass er neben Gaidzik gestanden habe, dass er gesehen habe, wie durch das rechte Gitterfenster ein Gewehrlauf geschoben worden und dass er daraufhin beiseite gesprungen und Gaidzik durch den folgenden Schuss getroffen worden sei. Es hat aber insofern Zweifel an der Aussage dieses Zeugen, als dieser erklärt hat, er habe neben dem Karabiner das Gesicht des Angeklagten erkennen können.

Der Zeuge [REDACTED] sagte aus, er habe sich längere Zeit vor dem Tor aufgehalten. Dabei habe er gesehen, wie der Angeklagte zunächst durch das linke Fenster geschossen, sich dann an das rechte Fenster begeben, dort kurz hindurchgesehen und einen oder zwei Schüsse abgegeben hat. Unmittelbar danach hätten die hinter ihm Stehenden gerufen: "Jetzt ist er gekippt!" Diese Aussage hält das Bezirksgericht für glaubhaft. Es ist jedoch der Meinung, dass dadurch die erheblichen zeitlichen Differenzen zwischen dem Eintreffen des Angeklagten vor der Hafenanstalt und der laut Totenschein bezeichneten Todesstunde Gaidziks nicht beseitigt sei, sodass noch Zweifel an der Mäterschaft des Angeklagten bestünden.

Schliesslich berücksichtigt das Bezirksgericht auch noch, daß der Angeklagte konsequent bestritten hat, durch das rechte Fenster geschossen zu haben, von dem allein aus Gaidzik habe getroffen werden können.

Das Bezirksgericht hat die an die Beweismittel zu stellenden Anforderungen überspitzt. Es hat die im Zeitpunkt der Tat herrschende Situation nicht berücksichtigt und darüber hinaus den Angaben des Angeklagten eine Bedeutung beigemessen, die ihm als einen der rücksichtslosesten Feinde unserer Ordnung gegenüber nicht gerechtfertigt ist. Bei richtiger Würdigung der Beweisaufnahme hätte das Bezirksgericht zu der Feststellung kommen müssen, dass der Angeklagte den VP-Angehörigen Gaidzik ermordet hat.

Der Zeuge [REDACTED] hat glaubhaft ausgesagt, dass er gesehen hat, wie durch das rechte Fenster ein Gewehrlauf geschoben wurde, dass er beiseite sprang und unmittelbar danach der Schuss

BStU
000137

Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140

Blatt 137

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

- 5 -

fiel, der den neben ihm stehenden Kameraden Gaidzik zu Boden streckte. Damit ist erwiesen, dass der tödliche Schuss aus dem rechten Fenster neben dem Tor der Haftanstalt abgegeben wurde. Er hat weiter bekundet, dass aus diesem Fenster zu dieser Zeit kein weiterer Schuss gefallen ist und dass auch vom Gerichtsgebäude nicht geschossen wurde.

Durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] ist erwiesen, dass es der Angeklagte war, der durch das rechte Fenster geschossen hat. Erwiesen ist durch die gleiche Aussage, dass bei diesem Schuss von den Umstehenden gerufen wurde: "Jetzt kippt er!" Aus diesen beiden Aussagen ist erwiesen, dass der Angeklagte der Mörder des VP-Angehörigen Gaidzik ist.

Dies kann durch die Tatsache, dass die Todesstunde auf dem Totenschein mit 11⁰⁰ Uhr angegeben ist, während der Angeklagte behauptet, zwischen 12⁰⁰ und 14⁰⁰ Uhr geschossen zu haben, nicht beeinträchtigt werden. Der Totenschein wurde erst am Spätnachmittag ausgestellt, wobei die Angabe der Todeszeit auf Angaben des Gefängnispersonals beruht. Da auf den Totenscheinen aller drei ermordeten Volkspolizisten die Todesstunde mit 11⁰⁰ Uhr bezeichnet ist, andererseits aber feststeht, daß die drei Volkspolizisten zu verschiedenen Zeiten erschossen worden sind, ergibt sich allein schon hieraus, dass die Zeitangabe auf dem Totenschein Gaidziks ungenau ist. Im übrigen kann weder von einem der Zeugen noch vom Angeklagten erwartet werden, dass sie bei der äusserst angespannten Situation vor und in der Haftanstalt auch nur annähernd genaue Zeitangaben machen können.

Soweit das Bezirksgericht aus dem "konsequenten" Bestreiten des Angeklagten Zweifel herleiten zu müssen glaubt, sind diese Bedenken ebenfalls abwegig.

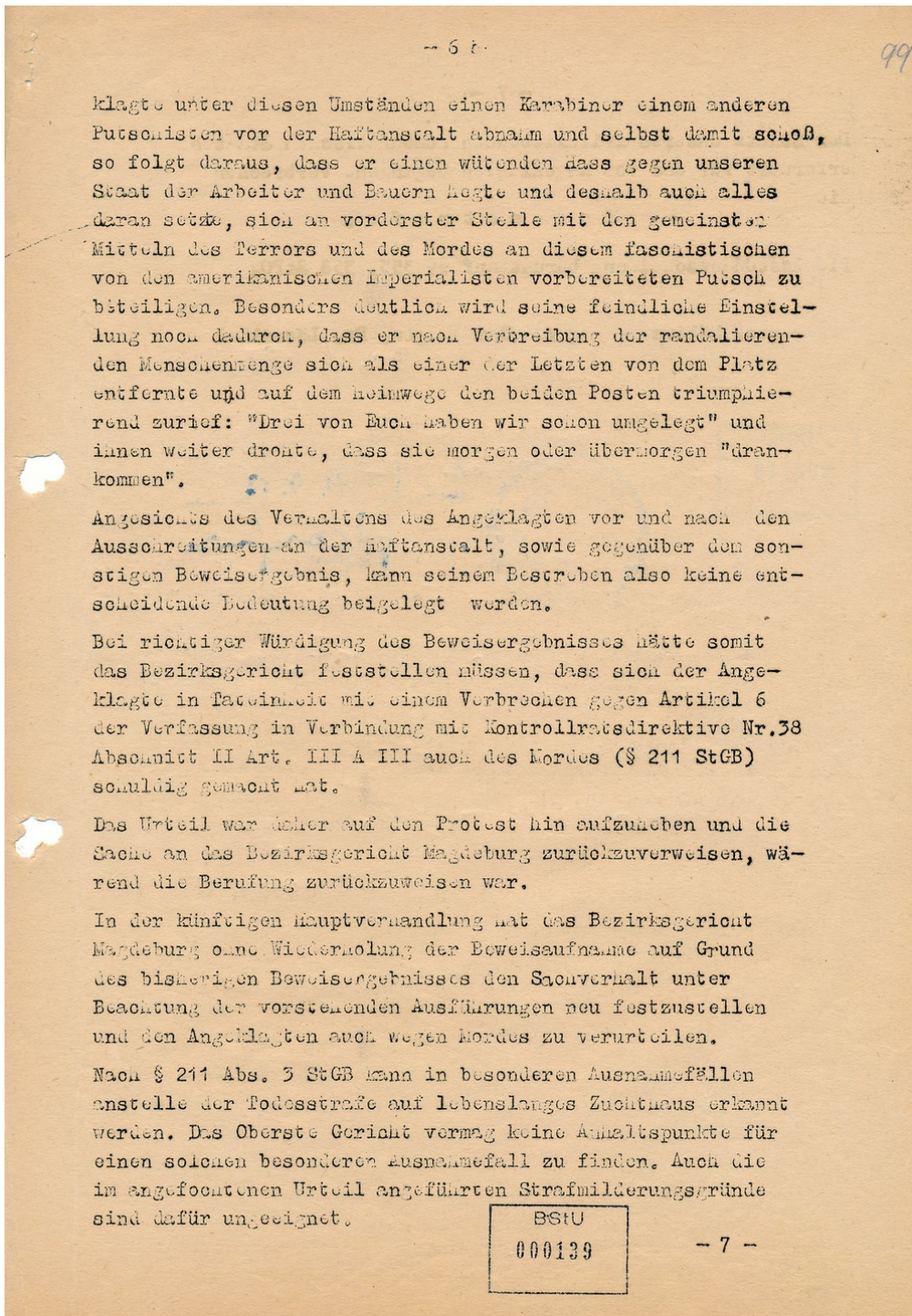
Bereits am Morgen des 17.5.1955 zeigte der Angeklagte, dass er mit Provokationen und Ausschreitungen gegen die Regierung und gegen andere Staatsorgane einverstanden war, indem er der Aufforderung des Provokateurs nachkam und mit der erregten Menschenmenge zur Innenstadt zog. Als er dann in dem VEB-Möbelfabrik mit Hetzreden die Arbeiter zum Streik und zur Teilnahme an den putschistischen Ausschreitungen aufwiegelte, trat er selbst als Provokateur auf. Mit eigenen Augen konnte er sich vor dem Parteiaus und dem Gebäude des Rates des Bezirks davon überzeugen, dass es sich bei den Ausschreitungen um einen Putsch nach faschistischen Methoden handelte. Wenn der Ange-

- 5 -

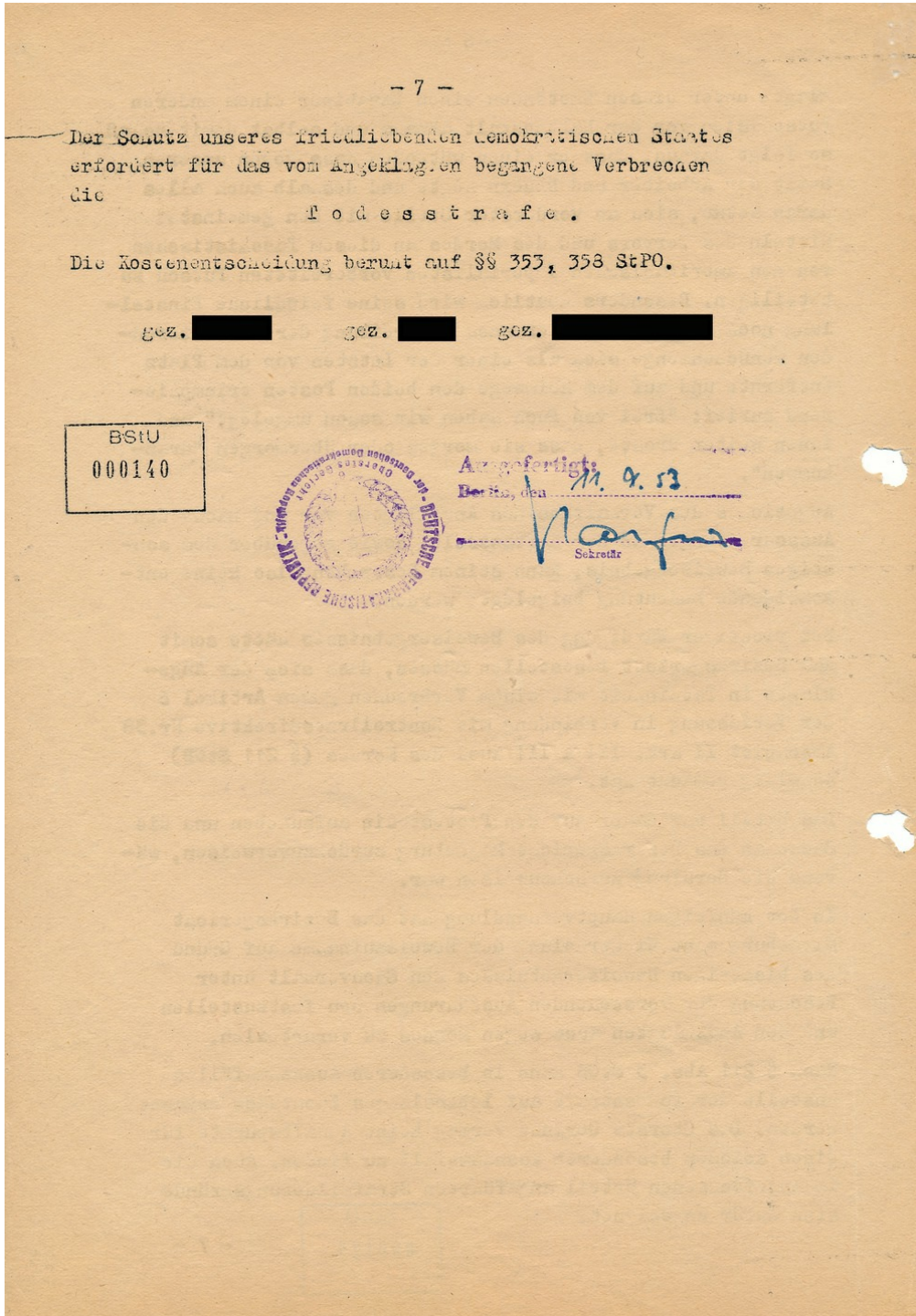
Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140

Blatt 138

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich



Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich



Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140

Blatt 140